

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 19. Februar 1991

in der Rechtssache C-375/89: **Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien** ⁽¹⁾*(Vertragsverletzung — Nichtdurchführung des Urteils 5/86)*

(91/C 67/08)

*(Verfahrenssprache: Französisch)**(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In der Rechtssache C-375/89, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: A. Abate und M. Nolin) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigter: Robert Hoebaer) wegen Feststellung, daß das Königreich Belgien gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 171 EWG-Vertrag verstoßen hat, indem es nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes vom 9. April 1987 in der Rechtssache 5/86 (Kommission/Belgien, Slg. 1987, 1773) ergeben, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten G. F. Mancini, T. F. O'Higgins und G. C. Rodríguez Iglesias, der Richter Sir Gordon Slynn, R. Joliet und F. A. Schockweiler — Generalanwalt: G. Tesauro; Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler — am 19. Februar 1991 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Das Königreich Belgien hat gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 171 EWG-Vertrag verstoßen, indem es nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes vom 9. April 1987 ergeben.*
2. *Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 28 vom 7. 2. 1990.

Klage der Griechischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. Februar 1991

(Rechtssache C-56/91)

(91/C 67/09)

Die Griechische Republik hat am 8. Februar 1991 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind

Konstantinos Stavropoulos, Rechtsanwalt und Juristischer Mitarbeiter der Sonderabteilung des Außenministeriums für Rechtsfragen der Europäischen Gemeinschaften, und Meletis Tsotsanis, Jurist im Landwirtschaftsministerium; Zustellungsanschrift ist die Griechische Botschaft, 117, Val Ste. Croix, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung E(90) 2337 endg. (90/644/EWG) der Kommission vom 30. November 1990 über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1988 finanzierten Ausgaben ⁽¹⁾ insoweit aufzuheben, als sie Griechenland im Zusammenhang mit den im allgemeinen und besonderen Teil der Klageschrift aufgeführten Sektoren betrifft,

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Klägerin trägt einen allgemeinen Anfechtungsgrund vor, nämlich die fehlerhafte Anwendung des Artikels 176 EWG-Vertrag, und verweist ohne nähere Angaben auf die unzureichende Durchführung der Urteile des Gerichtshofes in den Rechtssachen C-259/87 und C-334/87 durch die Kommission.

Die Klägerin trägt ferner eine Reihe spezieller Anfechtungsgründe vor, die sich auf bestimmte Punkte der angefochtenen Entscheidung (Rückerstattungen wegen Futtermittelausfuhren, Mitverantwortungsabgabe für Getreide usw.) beziehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 82.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Griechische Republik, eingereicht am 8. Februar 1991

(Rechtssache C-57/91)

(91/C 67/10)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 8. Februar 1991 eine Klage gegen die Griechische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Kommission ist Xenofon Giataganas, Juristischer Dienst der Kommission, Zustellungsbevollmächtigter ist Guido Berardis, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.